



## **Reglement für die Benützung der Sakralräume Pfarrkirche St. Peter und Paul, Heilig-Blut-Kapelle, Kapelle St. Niklausen, Bruderklaus-Kapelle Schülen und die Kapelle St. Jakob Bösegg, für Kulturveranstaltungen**

### **I. Einleitung**

Die Sakralräume Pfarrkirche St. Peter und Paul, Heilig-Blut-Kapelle, Kapelle St. Niklausen, Bruderklaus-Kapelle Schülen und die Kapelle St. Jakob Bösegg sind stimmungsvolle und historisch wertvolle Bauten.

Neben der Benützung als Gottesdienstraum sind darin Kulturveranstaltungen - in massvollem Umfang - möglich.

### **II. Rechtsgrundlage**

Synodalgesetz über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern (Kirchgemeindegesetz KGG, § 6 Rechtsetzung der Kirchgemeinden, Abs. 1. a.)

### **III. Bestimmungen**

- Art. 1 Konzerte und Proben dürfen die ordentlichen Gottesdienste nicht tangieren oder zu deren Verschiebung führen.
- Art. 2 Konzerte, deren Programme dem sakralen Raum nicht entsprechen, werden abgelehnt.
- Art. 3 Ortsansässige Musikvereine, Gruppen und Chöre haben den Vorrang.
- Art. 4 Gesuche sind, zuhanden des Kirchenrates, an das Kirchmeieramt zu richten.
- Art. 5 Konzerte in den vorgenannten Sakralräumen sollen grundsätzlich für alle Leute zugänglich sein.
- Art. 6 Musikalische Veranstaltungen, die keinen Eintritt verlangen, haben Vorrang.
- Art. 7 Als Unkostenbeitrag können Türkollekten eingezogen werden.
- Art. 8 Spätestens einen Monat vor der Veranstaltung sind die genauen Probezeiten mit dem Sakristan/der Sakristanin abzusprechen.
- Art. 9 Der Aufbau eigener Podien ist nur mit spezieller Bewilligung gestattet.
- Art. 10 An Rauminstallationem dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- Art. 11 Der Veranstalter haftet für allfällige Schäden.
- Art. 12 An den Innen- und Aussentüren dürfen keine Plakate angebracht werden.
- Art. 13 Den Anweisungen des Sakristans sind Folge zu leisten.

- Art. 14 Nach Proben und Konzerten hat der Veranstalter den Kirchenraum aufgeräumt zu verlassen.
- Art. 15 Für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen ist der Veranstalter selbst verantwortlich.
- Art. 16 Für die Parkplatzordnung hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
- Art. 17 Der Kirchenrat entscheidet abschliessend über die Bewilligung des Gesuches.
- Art. 18 Die Gebührenordnung wird vom Kirchenrat festgesetzt.
- Art. 19 Es kann dem Kirchenrat ein begründetes Gesuch um teilweisen Erlass der Gebühren gestellt werden.

**Inkraftsetzung:** Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 23. November 2023 per sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Willisau, 23. November 2023

Kirchenrat der Katholischen Kirchgemeinde Willisau